

§ 111 BbgSchulG (Brandenburg) — Lernmittelfreiheit

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die an der Schule eingeführten Lernmittel wird Lernmittelfreiheit gewährt. Ausgenommen sind Lernmittel, die auch der Berufsausübung dienen, insbesondere berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(2) Lernmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern für den Unterricht nur in dem unabdingbar erforderlichen Umfang von der Schule verlangt werden. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Grundsätzen der Bereitstellung der Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Höhe der von den Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Kosten.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu Mindestbeträgen für die von dem Schulträger finanzierten Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Schulträger stellen den Schulen jährlich die zur Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel wenigstens in der nach Satz 1 bestimmten Höhe bereit.

Zitiervorschlag: § 111 BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/111>